

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	06.09.2012
Liegenschaftsausschuss	06.09.2012
Wirtschaftsausschuss	10.09.2012
Stadtentwicklungsausschuss	13.09.2012

Sachstandsbericht Industriepark Köln-Nord

Die im städtischen Eigentum stehenden Flächen im Industriepark Köln-Nord, (früheres Esso-Gelände in Köln-Niehl) wurden zur Ansiedlung von Industriebetrieben erworben. Für das Gelände besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan, der 49,5 ha Industriegebiet bzw. Gewerbegebiet ausweist. Die Flächen können derzeit nicht vermarktet werden, weil sich auf dem Gelände europarechtlich geschützte Tierarten angesiedelt haben, die bei anstehenden Baugenehmigungen einer artenschutzrechtlichen Betrachtung bedürfen.

Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Situation fand über das weitere Vorgehen in Bezug auf die artenschutzrechtliche Problematik am 04.04.2012 ein Abstimmungsgespräch zwischen Vertretern der Stadt Köln, der Oberen Landschaftsbehörde des RP sowie Vertretern des Wirtschafts- und Umweltministeriums NRW in Düsseldorf statt.

Die Erörterung der Sach- und Rechtslage führte zu folgenden einvernehmlichen Ergebnissen:

- Es sind die folgenden Arten im Rahmen einer vertiefenden Prüfung (ASP, Stufe II) zu betrachten:

Baumpieper, Bluthänfling, Feldschwirl, Fitis, Gelbspötter, Kleinspecht, Kuckuck, Rohrhammer und Kreuzkröte.

Bei den landesweit zunächst nicht als „planungsrelevant“ bezeichneten Arten (z.B. Fitis, Gelbspötter) ergibt sich die Notwendigkeit für eine Art für Art-Betrachtung aus der regionalen Bedeutung und Seltenheit der Vorkommen.

- Die notwendigen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für den Gelbspötter und den Fitis können im Plangebiet erfolgen. Der B-Plan setzt in Angrenzung an die städtischen Grundstücke Grünflächen fest, die bei Aufstellung des B-Plans für die landschaftsrechtlichen Ausgleichsflächen vorgesehen waren. Hier ist es denkbar, die bisherige Grünflächen-Konzeption entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Arten zu optimieren und im Sinne einer Multifunktionalität von landschaftsrechtlichem und artenschutzrechtlichem Ausgleich fortzuentwickeln.

Für die übrigen Vogelarten und die Kreuzkröte sind je nach Betroffenheit der Arten zusätzliche vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die ggf. auch außerhalb des B-Plans im räumlichen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Lebensstätten realisiert werden können.

Das MKULNV weist darauf hin, dass für den Kuckuck aufgrund der speziellen Biologie (keine eigenen Brutreviere, große Aktionsräume) vermutlich keine sinnvollen Maßnahmen ableitbar sind.

- Eine Gesamtbetrachtung des Areals ist fachlich sinnvoll, rechtlich jedoch nicht erforderlich. Eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Baugenehmigungsverfahren für die im Eigentum der Stadt Köln stehenden Flächen entspricht auch der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des MWEBWV und MKULNV vom 22.12.2010.

Als nächsten Schritt wird die Liegenschaftsverwaltung kurzfristig ein Gutachten (Artenschutzprüfung) in Auftrag geben, das u. a. die erforderlichen Maßnahmen (Optimierung von Flächen bzw. Umsiedlung der Kreuzkröte) und die Größe und Beschaffenheit der notwendigen Ersatzflächen definiert.

Baumpieper, Bluthänfling, Kleinspecht und Rohrammer wurden nicht auf städtischen Grundstücken nachgewiesen.

Die Vermarktung des Industrieparks Köln-Nord erfolgt erst nach Umsetzung der jeweils rechtlich erforderlichen Maßnahmen.

Die Stadt Köln wird die Firma Esso über die artenschutzrechtliche Problematik informieren.